

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 24 der Satzung der Stadt Reinbek über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigung -AAS-) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 16 Absatz 5 -alt- wird als Satz 2 an Absatz 4 angefügt und § 16 Abs. 5 -neu- wird wie folgt gefasst:

§ 16

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Dies gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Befestigte Fläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.
- (2) Der/die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Flächengrößen nach Abs. 1, mitzuteilen. Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Leitet der/die Grundstückseigentümer/in mit Genehmigung der Stadt unbelastetes Abwasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlagen ein (z.B. Kühlwasser etc.), sind diese Mengen durch geeichte Zähler bis zum 15.01. des dem Erhebungszeitraumes folgenden Kalenderjahres festzustellen und unaufgefordert der Stadt mitzuteilen. **Die mitgeteilten Abwassermengen werden durch Division mit der vom Deutschen Wetterdienst ermittelten durchschnittlichen Niederschlagswasserhöhe von cbm zu qm umgerechnet.**
- (5) **Zur Ermittlung der Gebühr bei Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, um 50 v. H. erhöht.**

Artikel II

§ 22 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22

Veranlagung und Fälligkeit

- (5) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wird, hat die Stadt Reinbek mit Vertrag über die technische Abwicklung der Gebührenerhebung die Hamburger Wasserwerke GmbH für die Stadtteile Alt-Reinbek und Krabbenkamp mit der Berechnung und Einziehung der Gebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers einschließlich des Mahnwesens beauftragt.

Der Bescheid nach Abs. 4 wird mit den Wasserrechnungen der Hamburger Wasserwerke GmbH verbunden. Der Widerspruch gegen den Bescheid nach Abs. 4 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Stadt Reinbek einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Stadt Reinbek.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH ist verpflichtet, der Stadt Reinbek die für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Reinbek, den 14. Dezember 2009

Bärendorf
Bürgermeister